

Allgemeines

- Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 (Berufskraftfahrerrichtlinie)
- Ziel: Verbesserung der Verkehrssicherheit und Sicherheit der Fahrer
- Betrifft Fahrer im Personenverkehr (PV) > 8 Fahrgastplätze
 Güterkraftverkehr (GKV) mit Fahrzeugen > 3,5 t zGG
- Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung zum Führen bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (BKrFQG) vom 14.08.2006; seit 01.10.2006 in Kraft
- Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQV) vom 22.08.2006; seit 01.10.2006 in Kraft
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrs und nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (Güterkraftverkehrs- und Berufskraftfahrer-Qualifikations-Zuständigkeitsverordnung – GüKBQZV) vom 10.07.2008, veröffentlicht am 25.07.2008, seit 26.07.2008 in Kraft
- Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr einschließlich Gemeinsame Richtlinien der Industrie- und Handelskammern gem. § 5 Abs. 14 der Satzung und die dazugehörigen Gebührentatbestände, am 29.08.2019 von der Vollversammlung der IHK Potsdam beschlossen, zum 01.09.2019 in Kraft

Grundqualifikation für (§ 1 BKrFQG)

- dt. Staatsangehörige,
Staatsangehörige eines EU-/ EWR-Staates,
Staatsangehörige eines Drittstaates und beschäftigt/ eingesetzt im Unternehmen eines EU-/ EWR-Staates,
- die Fahrten zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen ausführen (auch Werkverkehr!)
- mit Kfz > 8 Fahrgastplätzen im PV (Fahrerlaubnis D1, D1E, D, DE)
 > 3,5 t zGG im GKV (Fahrerlaubnis C1, C1E, C, CE)
- Besitzstandsschutz für Fahrer (§ 4 BKrFQG)
im PV und Führerschein vor 10.09.2008 erworben
im GKV und Führerschein vor 10.09.2009 erworben
→ sind jedoch ins Weiterbildungssystem eingebunden

Grundqualifikation durch (§ 2 BKrFQG, § 1 BKrFQV)

1. erfolgreicher Abschluss „Berufskraftfahrer/ -in“, „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden
- oder
2. erfolgreiches Ablegen einer Prüfung vor der IHK
 - Theorie-Prüfung 240 min; Praktische Prüfung 210 min
 - Vorbereitungsunterricht – keine Pflicht
- für Inhaber einer Fachkundebescheinigung nach den Berufszugangsverordnungen für GKV bzw. PV ist eine Verkürzung der theoretischen Prüfung vorgesehen

Beschleunigte Grundqualifikation (§ 2 BKrFQG, § 2 BKrFQV)

- 140 Unterrichtsstunden (U-Std.) Schulung an einer anerkannten Ausbildungsstätte (Pflicht); und
- erfolgreiches Ablegen einer theoretischen Prüfung (90 min) vor der IHK
- für Inhaber einer Fachkundebescheinigung nach den Berufszugangsverordnungen für GKV bzw. PV ist eine Verkürzung des Unterrichts und der Prüfung vorgesehen
- jeweilige Fahrerlaubnis muss nicht vorliegen
- Nachweis über die Pflichtschulung muss der IHK zur Zulassung zur Prüfung vorgelegt werden (§ 7 Satzung)

Weiterbildung (§ 5 BKrFQG, § 4 BKrFQV)

- 5 Jahre nach Erwerb der Grundqualifikation oder beschleunigten Grundqualifikation
- Wiederholung alle 5 Jahre
- Dauer: 35 U-Std. à 60 min in Ausbildungseinheiten von min. 7 U-Std.
- Schulung bei anerkannten Ausbildungsstätten
- Ausbildungseinheiten können bei verschiedenen Ausbildungsstätten absolviert werden
- gesammelte Nachweise über die abgelegten Schulungen müssen zur Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises vorgelegt werden (§ 8 BKrFQV)

Nachweis der Qualifikation (§ 7 BKrFQG)

- Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises
- Eintrag im Kartenführerschein oder in der Fahrerbescheinigung durch die Schlüsselzahl „95“

Anerkannte Ausbildungsstätten (§ 9 BKrFQG)

Ausbildungsstätten müssen von der zuständigen Landesbehörde anerkannt worden sein (über LBV in Hoppegarten).

Berufskraftfahrerqualifikationsregister (§ 12ff BKrFQG)

- zentrale Speicherung von Fahrerqualifizierungsnachweisen
- geführt vom Kraftfahrtbundesamt
- Datenübermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren an Behörden

Ihre Ansprechpartner:

Josephine Großer, Tel.: 0331 2786-261, E-Mail: josephine.grosser@ihk-potsdam.de

Dana Liedtke, Tel.: 0331 2786-671, E-Mail: dana.liedtke@ihk-potsdam.de

IHK Potsdam, Breite Str. 2 a-c, 14467 Potsdam